

Der Oberbürgermeister

Amt: Ordnungs- und Umweltamt

AZ: II/36 60 07

Beschlussvorlage- Nr. 452/16 öffentlich

Betreff: Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung für die Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	27.09.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	27.10.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen	Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel/ Einnahmen in 2017 für 2016
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	in Höhe von ca. 70.000 EUR beantragt für 2017 sind
<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> im Produkt 552100 auf dem Konto 43210000 geplant
	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 32, 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Dt. Köster

Amt: 32

mitgezeichnet: Frau Ost, Frau Dr. Ristow

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: 31.12.2016

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Mit der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung (GUUS) werden die Beiträge, die der Stadt Bernburg (Saale) aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Gewässerunterhaltungsverbänden (UHV) entstehen, als Flächenbeitrag auf die Umlageschuldner (Eigentümer der umlagepflichtigen Grundstücke in den Verbandsgebieten) umgelegt. Die GUUS ist jährlich zu ändern und um die Umlagesätze für das jeweilige Kalenderjahr zu ergänzen. Die Umlage der Flächenbeiträge für 2016 soll in 2017 rückwirkend für das Erhebungsjahr 2016 erfolgen.

Begründung:

Die Stadt Bernburg (Saale) ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV) „Taube-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Wipper Weida“ (s. Karte Anlage 2). Die UHV erfüllen gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA die Aufgabe, die Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten. Die Mitglieder der UHV haben gemäß § 55 WG LSA sowie der Satzungen der UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der UHV erforderlich sind. Zusätzlich sind den UHV die Kosten zu erstatten, die der jeweilige UHV nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat. Die Stadt Bernburg (Saale) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den UHV entstehen, auf die Umlageschuldner um. Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen (hier in die Saale) entwässern.

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu einem Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ist jährlich entsprechend den Beitragsbescheiden der UHV in Form einer Umlagesatzung zu beschließen (s. Anlage 1, Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung).

Die Erhebung der Umlage 2016 soll in 2017 rückwirkend für den Erhebungszeitraum 2016 erfolgen. Die Umlage der Flächenbeiträge ist Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Bernburg (Saale). Für das Beitragsjahr 2016 hat die Stadt Bernburg (Saale) an die vier Unterhaltungsverbände, in denen sie gesetzliches Mitglied ist, Flächenbeiträge in Höhe von 82.000 EUR gezahlt (s. Anlage 3, Erläuterungen und Beitragsbescheide).

Durch die Umlage auf die umlagepflichtigen Grundstücke in den Verbandsgebieten soll in 2017 rückwirkend für 2016 eine Einnahme von ca. 70.000 EUR erzielt werden. Die Einnahme kann bisher nur geschätzt werden, da erst nach der Veranlagung der Grundstücke ermittelbar ist, für welche Grundstückseigentümer keine Bescheidung erfolgt, da die Einnahme aus der Umlageschuld niedriger als die Portokosten für den Versand des Bescheides ausfallen würde.

In Anlage 4 sind einige Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen und Definitionen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Wipper Weida“ gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Karte Verbandsgebiete UHV

Anlage 3: Erläuterungen und Beitragsbescheide 2016

Anlage 4: gesetzliche Grundlagen und Definitionen